

TAGUNGSBERICHT

Ansprechpartner*innentagung 2019
Marburg zum Thema NS-Justizunrecht



BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Tagungsprogramm	3
B. Allgemeines	5
C. Inhaltliche Tagung	5
I. Freitag.....	5
II. Samstag.....	6
III. Sonntag	9
D. Abschließende Worte	9



A. Tagungsprogramm

Freitag, 22. Februar 2019

Bis 14:00 Uhr	Anreise und Check-In
14:05 Uhr	Begrüßung im Raum LH 103
	Für die juristische Fakultät Marburg: Prof. Dr. Markus Roth (Dekan)
	Für den FSR Marburg: Lisa Ewert
	Für den BRF: Anne Kuckert
15:00 Uhr	Impulsvortrag
	„Verantwortung der Jurastudierenden für den Rechtsstaat“
	Dr. Falk
Im Anschluss	Aufteilung/ Fahrkarten und Begleitung zu den Unterkünften
18:30 Uhr	Gemeinsames Abendessen und Abendprogramm

Samstag, 23. Februar 2019

8:30Uhr	Gemeinsames Frühstück in der Universität
10:00 Uhr	Workshop-Phase I
12:30 Uhr	Gemeinsames Mittagessen
13:30 Uhr	Workshop-Phase II
16:00 Uhr	Gruppenfoto und gemeinsame Kaffeepause
16:30 Uhr	Workshop-Phase III
18:00 Uhr	Abendessen und anschließend Abendprogramm

Sonntag, 24. Februar 2019

09:00 Uhr	Frühstück in der Universität
10:30 Uhr	Abschlussplenum und -diskussion im LH 103
13:00 Uhr	Mittagessen
Anschließend	Abreise



B. Allgemeines

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) hat sich vom 22. – 24.2.2019 in Marburg zur Ansprechpartnertagung (APT) „Die Akte Rosenberg – Verantwortung der Jurastudierenden gegenüber dem Rechtsstaat“ getroffen. Gegenstand der Tagung war das NS – Justizunrecht, sowohl in der Zeit von 1933-45, als auch dessen Aufarbeitung nach 1945. Der BRF hat bereits in der Vergangenheit beschlossen, das Unrecht, das von Jurist*innen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus begangen wurde, stärker in das Bewusstsein der Studierenden zu rücken. Das ist eine Materie, die für uns, die wir Jura



in Deutschland studieren von zentraler Bedeutung ist und vor allem auch wichtig ist für unser Selbstverständnis als Juristen. Die Tagung diente dem Zweck, der Thematik etwas näher zu kommen und die Tagungsteilnehmer zu informieren, um so das Bewusstsein für dieses Thema an die juristischen Fakultäten zu tragen. Für den Samstag wurde zu diesem Zweck haben eine andere Tagungsstruktur gewählt, als sie sonst in der Vergangenheit für die APTs üblich war. Gedanke der APTs

war es schon immer sich mit verschiedenen Themen, zumeist in Workshops, auseinanderzusetzen und konkrete inhaltliche Positionen zu erarbeiten. Um vor allem Die Tagungsteilnehmer*innen zu informieren wurde für diese APT eine andere Form des Ablaufs gewählt. Die Teilnehmer*innen wurden am Samstag in drei große Gruppen unterteilt, die sich jeweils mit verschiedenen Aspekten des Themas befasst haben. Die großen sog. Themengruppen wurden wieder in kleinere Gruppen unterteilt, die Stammgruppen. Innerhalb der Stammgruppen hat sich jede/r Teilnehmer*in mit einem anderen Thema intensiv auseinandergesetzt. Ziel war es gemeinsam als Gruppe ein Plakat zu erstellen und dieses anschließend zu präsentieren, sodass am Ende jede/r Teilnehmer*in der Tagung über alle Bereiche informiert wurde.

C. Inhaltliche Tagung

I. Freitag

Nach einer Begrüßung durch den Dekan der juristischen Fakultät Marburg Prof. Dr. Markus Roth und die Fachschaft Marburg durch Lisa Ewert, wurde die Tagung durch einen Einführungsvortrag von Dr. h.c. Georg D. Falk eröffnet. Die Teilnehmer*innen erhielten so einen ersten Überblick über das NS-Justizunrecht und die besondere Situation in Hessen nach 1945. Dr. h.c. Georg D. Falk stellte diesbezüglich seine Forschungsergebnisse vor, dass im Bundesdurchschnitt vergleichsweise wenige Richter*innen in der hessischen Justiz bereits vor 1945 im Amt waren. Die Vorbelastung in Hessen war deutlich geringer. Dem Vortrag schloss sich eine angeregte Diskussion an, bei der die Teilnehmer*innen erste Antworten auf ihre Fragen zum NS-Justizunrecht bekamen.

II. Samstag

Nach der Einteilung in die verschiedenen Gruppen, tauschten die Teilnehmer*innen zuerst ihre Gedanken zum NS-Justizunrecht aus und hielten diese in einer Mindmap fest. Anschließend sortierten sich die Teilnehmer*innen in ihre *Expertengruppen* und bearbeiteten die verschiedenen Themenfelder zum NS-Justizunrecht und zur Aufarbeitung in der Bundesrepublik. Es wurden kleinere einfacher zu bearbeitende Themenkreise gebildet, um die Geschehnisse in der Zeit greifbarer zu machen. Jedes Thema steht stellvertretend für einen Aspekt des Gesamtkontextes.

1. Die Rechtsauslegung im Nationalsozialismus

Ziel der Gruppe zur Rechtsauslegung im Nationalsozialismus war es nicht tief in die juristische Dogmatik einzusteigen, sondern vielmehr zu gucken, welche Methoden der Rechtsauslegung damals angewandt wurden und welche Methoden im Vergleich dazu heute Anwendung finden. Die Teilnehmer*innen arbeiten sowohl aus Primär- als auch aus Sekundärquellen heraus, wie sich die Rechtsauslegung im Nationalsozialismus veränderte und neue Rechtsquellen erschlossen wurden und bewerteten anhand dessen das NS-Justizunrecht.

2. Die Steuerung der Gerichte

Die Unabhängigkeit der Justiz von der Exekutive ist bei uns heute ein hohes Gut und im Grundgesetz fest verankert. Das uns heute die Gewaltenteilung von elementarer Bedeutung erscheint, liegt auch maßgeblich daran, dass unser Grundgesetz von den Erfahrungen aus der NS-Zeit geprägt wurde. Die Teilnehmer*innen konnten in diesem Themenbereich beispielhaft sehen, auf welche Art und Weise die Gerichte, insbesondere mit Blick auf den Personalaustausch und durch sogenannte Lageberichte, beeinflusst wurden.



3. Das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz

Die möglichen Auswirkungen der NS-Belastung der deutschen Verwaltung, zeigte sich beispielhaft bei dem Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz (EGOWiG) von 1968. Die Einführung dieses Gesetzes führte zu einer Verkürzung der Verjährungsfrist für die Beihilfe zu Delikten. Dies führte dazu, dass viele Verfahren gegen NS-Verbrechern, bei denen noch keine Klage erhoben worden war, rückwirkend verjährten. Die Teilnehmer*innen in dieser Gruppe arbeiteten wichtige Gesichtspunkte für die rechtliche Aufarbeitung des NS-Unrechts in der Bundesrepublik heraus.

4. Verurteilung von NS-Richtern

Innerhalb dieses Themenkreises setzten sich die Teilnehmer*innen mit dem Urteil des BGH vom 19.06.1956 Az. 1 StR 50/56 auseinander. Hier wurde die Frage nach

der Strafbarkeit von Richtern, die an Todesurteilen beteiligt waren, behandelt. Die Teilnehmer*innen waren mit der Frage konfrontiert wie die Unabhängigkeit und Rechtsbindung der Gerichte einerseits und die damaligen gesetzlichen Regelungen, die in vielen Fällen die Todesstrafe vorsahen, in einen rechtlichen Ausgleich zu bringen sind. Die Teilnehmer*innen ziehen aus ihrer Bewertung des Urteils eigene Rückschlüsse für die Aufarbeitung des NS-Justizunrechts.

5. Der Volksgerichtshof und das Strafrecht

Die Teilnehmer*innen verschafften sich anhand der Änderungen im Strafrecht und der Sonderstellung des Volksgerichtshofs ein eigenständiges Bild über das NS-Justizunrecht. Sie befassten sich u.a. mit § 2 StGB der den Richtern einen sehr großen Ermessensspielraum einräumte: „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt, oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volkempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“ Anhand einer Anklage vor dem Volksgerichtshof wurde weiter diskutiert, welche Funktion dieses Gericht erfüllen sollte.

6. Urteil des Sondergerichts Braunschweig

Die Gruppe setzte sich mit Quellen zur Einführung in die Aufgaben der Sondergerichte im Allgemeinen und mit einem Urteil des Sondergerichts Braunschweig auseinander. Dabei diskutierten die Teilnehmer*innen, welches andere Ergebnis mit entsprechender Begründung möglich gewesen wäre. Anhand ihrer Ergebnisse zogen die Teilnehmer*innen Rückschlüsse auf eine Bewertung des NS-Justizunrechts.

7. Die Verjährungsdebatte im deutschen Bundestag

Zum Thema der Verjährungsdebatte Anfang der 1960er Jahre, besprachen die Teilnehmer*innen das Problem, dass viele der Verbrechen, die in der NS-Zeit begangen wurden, zu verjähren drohten. Weil es von einigen Akteuren politisch gewollt war, die Täter dennoch zu verurteilen wurde debattiert, ob man den Beginn der Verjährungsfrist auf 1949 verschieben könne, mit dem Argument, dass eine hinreichende Strafverfolgung vor diesem Jahr nicht möglich gewesen wäre. Im Vordergrund stand die Auseinandersetzung mit dem Bundestagsprotokoll zur Debatte um die Verjährungsfrist vom 24. Mai 1960. Die Teilnehmer*innen bewerteten die verschiedenen Argumentationen der Parteien und zogen dabei eigene Rückschlüsse über die Aufarbeitung des NS-Unrechts.

8. Aufarbeitung der NS-Belastung

Innerhalb dieser Gruppe wurde die Aufarbeitung des NS-Justizunrechts nach 1945 im Allgemeinen besprochen. Dabei ging die Gruppen mit verschiedenen Quellenmaterialien um, die u.a. zeigten, dass in einigen Oberlandesgerichtsbezirken über 90% der Richter in den 1950er Jahren eine Vergangenheit in Verbindung mit dem Nationalsozialismus hatten. Viele von ihnen waren Mitglied in der NSDAP, der SS oder der SA. Diese Juristen haben maßgeblich die Rechtsprechung der Nachkriegszeit geprägt. Am Ende gelangten die Teilnehmer*innen zu einem breiten Überblick über die verschiedenen Personalkontinuitäten in der Bundesrepublik und konnten diese bewerten.

9. Verwaltung und Grundrechte

Verwaltung und Grundrechte sind eng miteinander verbundene Elemente, die für einen Rechtsstaat unerlässlich sind. Im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus ist insbesondere das Verhältnis von Maßnahmen- und Normenstaat von Interesse. Die Teilnehmer*innen führten sich das Zusammenwirken von Verwaltung und Verwaltungsrechtsprechung vor Augen und gingen auf verschiedenste Grundrechtseingriffe ein. Die Quellenlage half dabei, eine Beurteilung des NS-Justizunrechts im Rahmen der Verwaltungsrechtsprechung zu ermöglichen

10. Kritik an der Justiz und die juristische Ausbildung

Die Gruppe setzte sich mit verschiedenen Quellen zur öffentlichen Meinungsmache gegen die Justiz und mit der Veränderung der juristischen Ausbildung im NS-Staat auseinander.

Die Teilnehmer*innen bildeten sich so eine Meinung über die Beeinflussung der Justiz im Dritten Reich und verglichen die eigene juristische Ausbildung mit der im Nationalsozialismus. Anhand der Ergebnisse skizzierte die Gruppe eine Bewertung des NS-Justizunrechts

11. Wiedergutmachung und Neubeginn



Die Teilnehmer*innen entwickelten eine eigene Position zum rechtlichen Umgang mit den Opfern des Nationalsozialismus und zogen daraus Rückschlüsse für eine gelungene Aufarbeitung des NS-Unrechts. Gegenstand der Diskussion waren die §§ 1, 8 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung i.d.F. vom 21.09.1953 und das Urteil des BGH vom

07.01.1956 Az. IV ZR 273/55, bei dem es um den Wegfall einer Entschädigung für eine „Zigeunerin“ ging.

12. Vergangenheitsbewältigung

Die Teilnehmer*innen setzten sich einerseits mit verschiedenen Thesen zur Vergangenheitsbewältigung im Allgemeinen auseinander und diskutieren andererseits Ausschnitte aus verschiedenen Beiträgen zum Umgang mit dem NS-Justizunrecht. Dabei ordneten die Teilnehmer*innen ihre Ergebnisse in die derzeitige Debatte um die Einführung des NS-Justizunrechts in die juristische Ausbildung ein. Die Gruppe konnte ihre Ergebnisse nutzen, um im Austausch mit den anderen Gruppen einen differenzierteren Betrag zur Bewertung des NS-Justizunrechts und dessen Aufarbeitung zu liefern.

Im Anschluss an die *Expertenrunden* trafen sich die Teilnehmer*innen wieder in ihren ursprünglichen Gruppen. Dabei bildeten immer Teilnehmer*innen aus den Themenfeldern 1-4, 5-8 und 9-12 eine Gruppe. Somit war garantiert, dass die Thematik stets mit Aspekten

aus der Zeit zwischen 1933-1945 und nach 1945 besprochen werden konnte. Im Anschluss an den Austausch und die Diskussion der Themen, hielten die Gruppen ihre Ergebnisse auf Plakaten fest.

Die Plakate wurden anschließend in den Tagungsräumen ausgehängt und je von ein bis zwei Teilnehmer*innen erklärt, während die anderen die Möglichkeit hatten, sich mit den Ergebnissen der anderen Gruppen zu beschäftigen (ein Fotoprotokoll der Plakate ist dem Bericht als Anlage angehängt).

III. Sonntag

Am Sonntag schloss die Tagung mit einem Vortrag zum sogenannten V-Buch, bei dem den Teilnehmer*innen von Felix Kraul aus dem AK NS-Justizunrecht aufgezeigt wurde, dass auch die Bundesregierung in der Bundesrepublik in der Vergangenheit Rechtsverordnungen bereithielt, die im Ausnahmefall das geltende Recht durchbrechen sollten. Der Beitrag stellte heraus, dass auch das Grundgesetz kein alleiniger Garant für eine friedliche und demokratische Staatsordnung ist.

Im Anschluss an eine positive Evaluation der Tagung diskutierten die Teilnehmer*innen die Frage, ob das NS-Justizunrecht zukünftig verpflichtender Teil der juristischen Ausbildung werden sollte. 81 % der Teilnehmer*innen sprachen sich dafür, 5 % dagegen aus. 14 % waren noch unentschieden. Als mögliche Veranstaltungsformaten wurden sowohl Seminare oder Schlüsselqualifikation in Form dieser Tagung angesprochen, wie auch die Aus- bzw. Umgestaltung von entsprechenden Grundlagenveranstaltungen diskutiert. Recht eindeutig war die Meinung der Teilnehmer*innen, dass auch im Rahmen der regulären Lehrveranstaltungen Bezugspunkte zum NS-Justizunrecht aufgezeigt werden müsse.

D. Abschließende Worte

Die Auseinandersetzung mit dem Thema des NS-Justizunrechts führt zwangsläufig zu der Frage, inwiefern dieses Thema uns als Studierenden in der heutigen Zeit betrifft und in welchem Umfang es derzeit in der juristischen Ausbildung verankert ist und ob dieser Umfang nicht erweitert werden muss.



Das Ergebnis der Tagung war, dass der Großteil der anwesenden Delegierten sich für einen stärkeren Eingang des NS-Justizunrechts in das universitäre Studium ausgesprochen haben. Die wenigsten der Teilnehmer*innen sind an ihren Universitäten schon mit dem Thema in Kontakt gekommen. Das kann durchaus erschreckend, wenn man bedenkt, dass der Umgang und die Aufarbeitung dieser Episode zur historischen Verantwortung der deutschen Juristen gehören sollte.

Am wichtigsten zu sehen ist vermutlich, wie der Übergang zwischen der NS-Zeit und der frühen Bundesrepublik vonstattengegangen ist, und welche Rolle belastete Richter auch in den Entscheidungen der Gerichte aus den 1950er Jahren gespielt haben, die wir heute noch in unseren Ausätzen zitieren.

Es sind mehrere Ansätze denkbar, wie das NS-Justizunrecht in den bisherigen Lehrplan implementiert werden kann. Zunächst muss die Entscheidung getroffen werden, ob man will, dass es als Pflichtstoff fest im Studium verankert wird oder nur eine Möglichkeit für Interessierte geschaffen werden soll. Aus der Diskussion auf der Tagung ging hervor, dass die Aufnahme in den Pflichtstoffkatalog, wohl die einzige Möglichkeit ist, die Studierenden flächendeckend zu informieren. Da nur so angehenden Juristen die ethische Verpflichtung, vor der sie stehen, nähergebracht werden könne.

Wesentliche Aufgabe ist es nun sich auf einen Umfang zu verständigen, den die Beschäftigung mit der NS-Zeit in der Ausbildung einnehmen soll. Dabei erscheint es am effektivsten, gerade auf die Kontraste und Vergleichbarkeiten einzugehen, die zwischen der Rechtsanwendung heute und damals bestehen. Somit könnte man das Thema in die ohnehin bestehenden Pflichtveranstaltungen einfließen lassen und immer wieder anhand von Beispielen eben diese Kontraste aufzuzeigen. Ob dann zusätzlich eine spezifische Veranstaltung angeboten wird, wäre der Größe und den Forschungsschwerpunkten der jeweiligen Fakultät überlassen.

Bewusstsein dafür zu stärken, dass auch Väter betroffen sein können.

Zwar kommt der Workshop zu dem Ergebnis, dass die Anlauf- und Beratungsstellen sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer und psychologischer Hinsicht sehr gut aufgestellt sind, dennoch zeigt sich Verbesserungsbedarf in den Prüfungsordnungen und den landesrechtlichen Regelungen. Der Workshop bittet die Fachschaften, sich dafür einzusetzen, dass es zu einem umfangreichen Nachteilsausgleich kommt, der die Schwangerschaft an sich, den Mutterschutz bzw. die Elternzeit, aber auch evtl. Krankheiten des Kindes berücksichtigt.



Wenn solche Möglichkeiten universitätsintern bestehen, sollten sich Fachschaften dafür einsetzen, dass in Rankings/Evaluationen eine Rubrik zur Familienfreundlichkeit und Barrierefreiheit erstellt wird.

Darüber hinaus ist es wichtig, auf die Erweiterung von E-Learning-Möglichkeiten hinzuwirken, um ein Studium von zu Hause zu erleichtern. In diesem Zusammenhang wünscht sich der Workshop, dass vor allem

die Erreichbarkeit von juristischen Datenbanken und E-Learning-Material auch von zu Hause aus gestärkt wird.

Im Ergebnis ist es wichtig, dass sich die Fachschaften aktiv dafür einsetzen, dass die Universitäten intern in einen gemeinsamen Austausch treten um das Bewusstsein und die Zusammenarbeit für die betroffenen Gruppen zu stärken und das (Jura-)Studium für alle gerechter zu gestalten. Dabei soll der Umgang mit den betroffenen Studierenden normalisiert, die Achtsamkeit für diese gestärkt und die Betroffenen sollten zur Selbsthilfe ermutigt werden.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchausée 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Mitglieder des KuBas und Vorstandes 2018-2019

Gestaltung und Fotos

Julius Gast, Lennart Rühling